

Day of General Discussion on

Children without parental care

written contribution of the National Coalition for the implementation of the UN-Convention on the Rights of the Child in Germany and the German League for the Child

EINLEITUNG

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich verpflichtet, Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung - im Kindes- und Jugendalter und als junge Erwachsene - zu unterstützen und ihnen in Krisensituationen zu helfen. Die dazu bestehenden Angebote, Hilfen und Maßnahmen werden in Deutschland unter dem Begriff *Jugendhilfe* zusammengefasst. Die Aufgaben der *Jugendhilfe* sind im Sozialgesetzbuch VIII, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (kurz: KJHG), geregelt. Zu den Aufgaben der *Jugendhilfe* gehören insbesondere die unter § 1 Abs. 3 KJHG aufgeführten Bereiche:

„*Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Abs. 1 insbesondere*

1. *junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen,*
2. *Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,*
3. *Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen*
4. *dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“*

Die Angebote, Hilfen und Maßnahmen der *Jugendhilfe* lassen sich dabei grob in die folgenden Angebotsbereiche unterteilen:

- die Jugendarbeit (z.B. Jugendfreizeitangebote, Jugendhäuser, Jugendverbände etc.)
- die Förderung der Erziehung in der Familie
- die Tagesbetreuung von Kindern (z.B. Kinderkrippe [0-3 Jahre], Kindergarten [3 Jahre bis Schuleintritt] und Hort) und
- die Hilfen zur Erziehung (z.B. Familienhilfe, Pflegefamilien, Wohngruppen).

Dabei bieten insbesondere die *Hilfen zur Erziehung* ein breitgefächertes Angebot für die Kinder und Jugendlichen, das von der aufsuchenden Arbeit einer Betreuerin, die in die Familie geht, bis hin zur Heimerziehung für die Kinder- und Jugendliche reicht.

Zu den Angeboten der *Hilfen zur Erziehung* gehören:

- Erziehungsberatung (§28 KJHG)
- Soziale Gruppenarbeit (§29 KJHG)
- Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§30 KJHG)
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§31 KJHG)
- Tagesgruppe (§32 KJHG)
- Pflegefamilie (§33 KJHG)
- Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (§34 KJHG)
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§35 KJHG) sowie
- flexible Hilfen, die dann einsetzen, wenn die o.g. genannten "typischen" Angebote hier als „nicht geeignet“ eingestuft werden (§ 27 Abs. 2 KJHG).

Zuständig für die Gewährung von *Hilfen zur Erziehung* ist das Jugendamt. Die Bundesrepublik Deutschland hat per Gesetz festgelegt, dass es in allen größeren Städten ein Jugendamt und in ländlicheren Regionen ein Kreisjugendamt gibt. Das Jugendamt berät und entscheidet zusammen mit den Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern, welche Hilfeangebote die richtigen sind und was diese Angebote im Einzelnen bedeuten. Man spricht hier meist von einer "Dreiecksbeziehung" zwischen (1) dem Jugendamt, (2) den Kinder, Jugendlichen und Eltern und (3) den Hilfeanbietern (Einrichtungen und Dienste).

Bei den Hilfeanbietern wird in Deutschland zwischen den "Öffentlichen Trägern" und den "Freien Trägern" unterschieden. Öffentliche - man könnte auch sagen staatliche - Träger sind die Jugendämter, die auch selber ein Heim oder eine Familienhilfe betreiben können. Freie Träger sind alle die nicht-staatlichen Organisationen, Vereine, Kirchen und Stiftungen etc., die Einrichtungen und Dienste mit Betriebserlaubnis betreiben. Eine solche Betriebserlaubnis erteilt das Jugendamt des jeweiligen Bundeslandes in Deutschland.

Die Kosten für die Hilfen zur Erziehung trägt das Jugendamt und sie werden je nach Einkommen der Eltern auch in Teilen von diesen getragen.

Hilfen zur Erziehung müssen beantragt werden. Einen solchen Antrag können bis zur Volljährigkeit des Kindes lediglich die Eltern oder der Vormund des Kindes stellen.

Dies bedeutet gleichwohl aber nicht, dass die Meinung der Kinder und Jugendlichen selber nicht zählt. Kinder und Jugendliche haben in Deutschland, mit bewusstem Bezug zu den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention, das Recht, aktiv an Entscheidungen und an der Gestaltung der Hilfen zur Erziehung beteiligt zu werden (§ 8 Abs. 1 KJHG):

„Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen [...]“.

Dies beinhaltet auch die Beteiligung von Kindern bei der alltäglichen Ausgestaltung vor, während und nach Beendigung der Hilfe.

Sie können sich zudem mit ihren Sorgen persönlich an das Jugendamt wenden (§ 8, Abs. 2 KJHG) und in Not- und Konfliktsituationen darf diese Beratung sogar ohne das Wissen der Personenberechtigten stattfinden. Denn meistens haben die Probleme ja gerade mit den Eltern bzw. dem zu Hause zu tun (§ 8 Abs. 3 KJHG).

Wird eine Hilfe zur Erziehung wahrgenommen, so überprüft das Jugendamt in regelmäßigen Abständen, zusammen mit den Kindern und Jugendlichen und den Eltern, ob diese Hilfe weiterhin hilfreich und passend ist. Dieses Verfahren, in dessen Rahmen die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen selber gesetzlich gesichert ist, wird unter dem Begriff der *Hilfeplanung* (§ 36 KJHG) zusammengefasst.

Im Folgenden werden zunächst die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention bezüglich der Kinder in "Fremdbetreuung" aus Sicht der National Coalition und der Deutschen Liga für das Kind ausgeführt, um diese dann, am Beispiel der deutschen Rechtsprechung, in ihrer praktischen Umsetzung kritisch zu beleuchten.

KINDER IN „FREMDBETREUUNG“ / CHILDREN WITHOUT PARENTAL CARE

Kinder, die von ihren Eltern getrennt in einer anderen Familie oder in einer Einrichtung leben, sind und bleiben Träger aller Rechte gemäß der UN-Kinderrechtskonvention (im folgenden „Konvention“ genannt). Die Konvention nimmt eine ganzheitliche Sichtweise ein und basiert auf den Grundsätzen der Unteilbarkeit und gegenseitigen Abhängigkeit aller Kinderrechte. Den in den Artikeln 2 (Diskriminierungsverbot), 3 (Vorrang des Kindeswohls), 6 (Recht auf Leben und Entwicklung) und 12 (Berücksichtigung des Kindeswillens) niedergelegten allgemeinen Prinzipien der Konvention kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

Kinder, die nicht bei ihren Eltern aufwachsen, haben gemäß Artikel 20 Abs. 2 der Konvention Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates. Der Umgang des Staates mit diesen besonders verletzlichen Kindern, zu deren Erfahrungen in der Regel traumatische Trennungen sowie häufig Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Missbrauch gehören, ist ein Gradmesser dafür, wie ernst der Staat seine Verantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte nimmt.

Als Kind im Sinne der Konvention (Artikel 1) gilt jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Bedeutung der Familie

Die Familie bildet als Grundeinheit der Gesellschaft die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder. Jedes Kind sollte zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen (vgl. die Präambel der Konvention).

Aus Sicht des Kindes gehören zur Familie in erster Linie die Eltern, unabhängig davon, ob diese verheiratet sind oder nicht, ob sie zusammen leben oder getrennt. Weiterhin gehören dazu Geschwister und Halbgeschwister, die Großeltern, andere Verwandte sowie weitere Personen (z.B. Stiefeltern oder gleichgeschlechtliche Lebenspartner/innen), die für das Kind Verantwortung übernehmen und mit ihm in einer sozial-familiären Beziehung leben oder gelebt haben.

Elternrecht als Elternverantwortung

Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind gemäß Artikel 18 Abs. 1 der Konvention in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet das Recht und die Pflicht der Eltern, „das Kind bei der Ausübung (seiner) anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen“ (Artikel 5 der Konvention). Das Elternrecht ist als pflichtgebundenes, treuhänderisches Recht zu verstehen, das seine Grenze am Wohl des Kindes findet und ausschließlich zugunsten des Kindes ausgeübt werden darf. Elternrecht heißt vor allem Elternverantwortung.

HILFEN ZUR ERZIEHUNG

Vorrang präventiver Hilfen

Gemäß Artikel 18 Abs. 2 der Konvention ist es Aufgabe des Staates, die Eltern und den Vormund bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, angemessen zu unterstützen. Ziel der Unterstützung ist es zu erreichen, dass die Eltern in der Lage bleiben bzw. (wieder) in die

Lage versetzt werden, ihre Verantwortung für das Kind wahrzunehmen, um dadurch eine Trennung des Kindes von seinen Eltern im präventiven Sinne zu verhindern.

Als Maßnahmen zur Unterstützung der Eltern bzw. des Vormundes kommen sowohl materielle Hilfen und der Ausbau einer kinder- und familienfreundlichen Infrastruktur als auch Angebote der Beratung und Bildung, therapeutische Hilfen und die Unterstützung von Selbsthilfe in Betracht. Auch Maßnahmen der Bildung und Förderung, die sich an die Kinder selbst richten (z.B. Kindertageseinrichtungen), können geeignet sein, die Erziehungsarbeit der Familie zu unterstützen oder auch zu fördern.

Um einen effektiven Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel zu erreichen, sind eine Vernetzung der Angebote und die Zusammenarbeit der mit Kindern und Eltern tätigen Fachkräfte notwendig.

Rechtliche Situation in Deutschland: Es gehört zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe „Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen (§ 1 Abs. 3 KJHG). Gemäß §1666a BGB sind Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, nur zulässig, „wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann“.

Erfahrungen aus der Praxis: Neben Elternbildung und -beratung sind der Aufbau einer kindgerechten Infrastruktur und die Förderung der Chancengleichheit zentrale Mittel der Prävention sozialer Notlagen und der Verhinderung von Fremdunterbringungen. Es ist anzustreben, dass die Kinder selbst mehr als heute anspruchsberechtigt sind für präventive Hilfen.

Trennung zum Wohl des Kindes

Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern ist nur dann zulässig, wenn diese zum Wohl des Kindes notwendig ist (vgl. Artikel 9 Abs. 1 der Konvention). Sofern eine Gefahr für das Kind besteht oder droht, die nur durch die Trennung von den Eltern abzuwenden ist, dürfen nicht andere (z.B. finanzielle) Erwägungen dazu führen, dass diese Trennung unterbleibt. Bei der Entscheidung ist regelmäßig zu prüfen, ob nicht weniger eingreifende Hilfen geeignet sind, die Gefahr für das Kind abzuwenden. Ambulante Hilfen haben Vorrang vor stationären.

Sofern eine Trennung des Kindes von den Eltern gegen deren Willen notwendig ist, muss diese Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 1 der Konvention gerichtlich nachprüfbar sein. Gemäß Artikel 9 Abs. 2 der Konvention müssen alle Beteiligten Gelegenheit haben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern. Nach Artikel 12 Abs. 2 der Konvention ist jedes Kind entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle (Anwalt des Kindes) vom Gericht anzuhören. Die Meinung des Kindes ist angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen (Artikel 12 Abs. 1 der Konvention).

Rechtliche Situation in Deutschland: Nach dem KJHG kann Hilfe zur Erziehung darin bestehen, dass das Kind zeitlich befristet oder auf Dauer in einer Pflegefamilie (§33 KJHG), einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§34 KJHG) lebt, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§27 Abs. 1 KJHG).

Eine Trennung des Kindes gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist nach dem Grundgesetz nur auf Grund eines Gesetzes möglich, „wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kindern aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen“ (Artikel 6 Abs. 3 GG).

Bei Gefährdung des Kindeswohls hat das Familiengericht, „wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen

Maßnahmen zu treffen“ (§1666 BGB). Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie nur zulässig, „wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann“ (1666a BGB).

Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentzug verbunden ist, ist nur mit Genehmigung des Familiengerichts zulässig. *„Das Gericht hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert“ (§1631b BGB).*

Nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) hat das Gericht in gerichtlichen Verfahren, welche die Personensorge des Kindes betreffen, das Kind persönlich anzuhören, *„wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn es zur Feststellung des Sachverhalts angezeigt erscheint, dass sich das Gericht von dem Kind einen unmittelbaren Eindruck verschafft“ (§50b Abs. 1 FGG).* Kinder ab dem 14. Lebensjahr sind vom Gericht stets persönlich anzuhören. Gemäß §50 FGG kann das Gericht dem Kind einen Pfleger (Anwalt des Kindes) für ein seine Person betreffendes Verfahren bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

In Fällen, bei denen eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen besteht, ist das Jugendamt verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen vorübergehend in Obhut zu nehmen. *„Freiheitsentziehende Maßnahmen sind dabei nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden“ (§42 Abs. 3 KJHG).*

Erfahrungen aus der Praxis: Die Intervention des Staates bei Gefährdung eines Kindes in der Familie steht grundsätzlich in der Spannung zwischen einem „zu früh“ und einem „zu spät“. Präventive Hilfen sind nicht zwangsläufig mit einem Rückgang der Fremdunterbringung von Kindern verbunden, sondern führen häufig dazu, dass Gefährdungen früher erkannt werden. In familiengerichtlichen Verfahren, welche die Personensorge des Kindes betreffen, sollten Kinder in jedem Fall vom Gericht persönlich gehört werden. Auch in sozialrechtlichen Verfahren sollten Kinder einen Verfahrenspfleger (Anwalt des Kindes) zur Seite bekommen, wenn ihre Interessen in erheblichem Gegensatz zu denen ihrer Eltern stehen.

Freiheitsentzug als besonders schwerwiegender Eingriff erfordert besondere Sorgfalt. Dazu gehört die strikte Einhaltung rechtsstaatlicher Verfahren, aber auch, dass erstens ausreichend Daten erhoben werden, die eine Einschätzung der Gesamtentwicklung ermöglichen und zweitens die Bedingungen im Vollzug den Zielgruppen angepasst, möglichst förderlich bzw. unschädlich und so kurz wie möglich gestaltet werden.

Planung der Hilfe

Wenn das Wohl des Kindes die Trennung von seiner Familie erfordert, ist eine sorgfältige zeit- und zielgerichtete Planung insbesondere über Dauer und Form der Unterbringung notwendig. Drei zeitliche Varianten sind möglich: (1) die Unterbringung ist auf einen absehbaren Zeitraum begrenzt (im Falle eines vorübergehenden Ausfalls der Eltern); (2) die Unterbringung ist auf Dauer – d.h. bis das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat oder darüber hinaus – notwendig; (3) die Unterbringung dient dazu, in einem begrenzten Zeitraum die weitere Lebensperspektive des Kindes zu klären. Als Orte der Unterbringung kommen insbesondere in Betracht: Verwandte, Pflegefamilie, Institution (Heim), Adoptivfamilie. Auch Mischformen wie z.B. Erziehungsstellen oder Wohngruppen können geeignet sein.

Die Entscheidung über Dauer und Ort der Unterbringung muss sich ausschließlich am Wohl des Kindes orientieren. Andere (z.B. finanzielle) Erwägungen sind demgegenüber nachrangig. Ziel der Planung ist es, die für das Kind am wenigsten schädigende Alternative zu wählen. Dabei ist

gemäß Artikel 20 der Konvention die Kontinuität in der Erziehung des Kindes unter Berücksichtigung seiner ethnischen, religiösen, kulturellen und sprachlichen Herkunft nach Möglichkeit zu erhalten oder wiederherzustellen. Trennungen des Kindes sind auf ein unvermeidliches Maß zu reduzieren („permanency planning“). Unterbringungen, die der Klärung der weiteren Lebensperspektive des Kindes dienen, sind auf von vorneherein begrenzte Zeiträume zu beschränken. Jüngere Kinder sollen nur in Ausnahmefällen – z.B. wenn dies zur Klärung ihrer Perspektive erforderlich ist – in einer Institution untergebracht werden. Familiäre Sozialisation hat Vorrang vor institutioneller.

Die Hilfeplanung erfordert das interdisziplinäre Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Das Kind ist an der Planung der Hilfe zu beteiligen. Die Beteiligung des Kindes erhöht signifikant die Chance für den Erfolg einer Unterbringung.

Rechtliche Situation in Deutschland: Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sind der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche „vor der Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen“ (§ 36 Abs. 1 KJHG). Bei der Auswahl einer Pflegestelle oder einer Einrichtung sind der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche direkt zu beteiligen. Sind Kinder und Jugendlichen in einer Pflegefamilie oder einem Heim bzw. einer Wohngruppe untergebracht, wird bei einem solchen Hilfeplangespräch gemeinsam vereinbart, wann, wie oft und wie lange die Kinder und Jugendlichen Gelegenheit haben, ihre Eltern oder Geschwister zu sehen und wie lange sie voraussichtlich in der Pflegefamilie oder dem Heim leben sollen.

Bei auf längere Zeit angelegten Hilfen soll die Entscheidung über die Art der Hilfe im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen die Fachkräfte „zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält“ (§36 Abs. 2 KJHG).

Erfahrungen aus der Praxis: Nicht in jedem Fall ist die Unterbringung in einer Pflegefamilie einer Heimunterbringung vorzuziehen. Bei Kindern, für die Familie aufgrund ihrer Erfahrungen ein traumatisierender Ort ist, die zu alt sind, um noch einmal intime familiäre Bindungen einzugehen oder die die Nähe in einer Pflegefamilie als Verrat an der Herkunftsfamilie erleben, ist eine Einrichtung in der Regel die bessere Alternative. Fremdunterbringungen zur Perspektivklärung sollten von vorneherein zeitlich befristet sein. Sofern das Wohl des Kindes eine Unterbringung auf Dauer erfordert, sollte eine Rückkehr des Kindes in seine Familie nicht aus finanziellen Gründen erfolgen.

Überprüfung der Hilfeplanung

Die Unterbringung eines Kindes außerhalb seiner Familie ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Eine Rückkehr des Kindes in seine Familie ist dann möglich, wenn das Wohl des Kindes dies zulässt. Hierzu gehört, dass das Wohl des Kindes in seiner Familie wieder gesichert ist und dass zugleich die Entstehung eventueller neuer Bindungen des Kindes einer Rückkehr nicht entgegensteht. Die Rückkehr eines Kindes in seine Familie hat Vorrang, aber nur innerhalb eines aus kindlicher Perspektive tolerierbaren Zeitrahmens. Dieser Zeitrahmen ist um so kürzer, je jünger das Kind ist und je intensiver der Kontakt des Kindes während der Trennung zu seiner Familie aufrechterhalten werden kann.

Rechtliche Situation in Deutschland: Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz soll regelmäßig geprüft werden, ob eine „gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist“ (§36 Abs. 2 KJHG). Im Falle gerichtlich angeordneter Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls hat das

Gericht länger dauernde Maßnahmen „in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen“ (§ 1696 Abs. 3 BGB).

Im Falle der Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung sollen durch Beratung und Unterstützung „die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden“ (§37 Abs. 1 KJHG).

Lebt ein Kind seit längerer Zeit in einer Pflegefamilie und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht anordnen, „dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde“ (§1632 Abs. 2 BGB).

Erfahrungen aus der Praxis: Eventuell neu entstandene Bindungen des Kindes (z.B. an Pflegepersonen) müssen bei der Entscheidung über eine Rückführung angemessen berücksichtigt werden. Eine generelle Präferenz der Rückkehroption entspricht nicht dem Kindeswohl.

Umgangsregelung

Kinder, die von ihren Eltern getrennt sind, haben nach Artikel 9 Abs. 3 der Konvention das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht. Häufigkeit und Dauer des Umgangs sollten unter Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens in Abhängigkeit vom Alter und von der Lebensperspektive des Kindes festgelegt werden.

Jüngere Kinder benötigen zur Aufrechterhaltung von Beziehungen häufigere Kontakte als ältere Kinder. Kinder, deren Rückkehr in ihre Familie geplant ist oder über deren Perspektive noch entschieden wird, benötigen häufigere Kontakte als Kinder, deren Unterbringung auf Dauer vorgesehen ist. Das Kind ist an der Entscheidung über die Umgangsregelung zu beteiligen.

Sofern das Wohl des Kindes durch den Umgang mit seinen Eltern gefährdet wird – z.B. durch Gewalt, (Re-)Traumatisierung oder (drohende) Entführung – muss der Umgang eingeschränkt, in Gegenwart Dritter durchgeführt oder ganz ausgesetzt werden.

Rechtliche Situation in Deutschland: Kinder, die nicht bei ihren Eltern leben (können), haben gemäß §1684 Abs. 1 BGB das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Nach §1684 Abs. 3 BGB kann das Familiengericht das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, „soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.“ Das Familiengericht kann auch anordnen, „dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist.“

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz haben Kinder und Jugendliche „Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts“ (§18 Abs. 3 KJHG).

Erfahrungen aus der Praxis: Die Gestaltung (Häufigkeit und Ort) des Umgangs sollte an der Unterbringungsperspektive und der jeweils konkreten Situation des Kindes orientiert sein, d.h. im Grundsatz hohe Frequenz bei geplanter Rückführung und geringe Frequenz bei einer Unter-

bringung auf Dauer, aber auch Schutz vor Traumatisierungen. Der Umgang darf nicht gegen den Willen des Kindes durchgeführt werden.

Orientierung der Unterbringung an den Rechten des Kindes

Kinder, die in einer anderen Familie oder in einer Einrichtung leben, sind – wie alle Kinder – gemäß Artikel 42 der Konvention über ihre in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegten Rechte in geeigneter Form zu informieren. Hierzu gehört auch, dass sie über Möglichkeiten in Kenntnis gesetzt werden sich zu beschweren, falls ihre Rechte missachtet werden.

Kinder, die nicht bei ihren Eltern aufwachsen, haben nach Artikel 7 Abs. 2 der Konvention soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen. Familien und Einrichtungen, in denen Kinder von ihren Eltern getrennt leben, sollten dem Kind alle verfügbaren Informationen über seine Herkunft in geeigneter Form zugänglich machen (Biografiearbeit), es sei denn, dass dies dem Wohl des Kindes widerspricht.

Kinder, die in einer anderen Familie oder in einer Einrichtung leben, haben gemäß Artikel 19 Abs. 1 der Konvention das Recht, dort vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs geschützt zu werden.

Familien und Einrichtungen, in denen Kinder von ihren Eltern getrennt leben, sowie die dafür zuständigen Aufsichtsgremien, sollten ihr Leitbild und das Konzept ihrer Arbeit an den in der Konvention niedergelegten Rechten der Kinder orientieren (child rights programming). Sie sollten sowohl intern als auch extern effektive Beschwerdemöglichkeiten für diejenigen Kinder einrichten, deren Rechte missachtet werden.

Rechtliche Situation in Deutschland: Gemäß §1631 Abs. 2 BGB haben Kinder „ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Nach §225 des Strafgesetzbuches (StGB) ist die Misshandlung von Schutzbefohlenen (u.a. von Minderjährigen) strafbar.

Erfahrungen aus der Praxis: Alle Kinder, die nicht bei ihren Eltern leben können, sollten zu Beginn der Unterbringung über ihre Rechte informiert werden. Den Kindern sollten altersgerechte interne und externe Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Eine Effizienz des Hilfeprozesses kann insbesondere dann erzielt werden, wenn Kinder an der alltäglichen Hilfestellung beteiligt werden und wenn sie die Maßnahme für sich als hilfreich erachten können.

Ausbildung der Fachkräfte

Die mit Kindern und für Kinder tätigen Fachkräfte sollten in ihrer Ausbildung sowie in Fort- und Weiterbildungen über die in der Konvention niedergelegten Rechte der Kinder informiert werden und sich als treuhänderische Anwälte der Kinderrechte verstehen.

Kinderrechte sollten aus Sicht der National Coalition und der Deutschen Liga für das Kind in die Aus- und Weiterbildungscurricula aller für Kinder und mit Kindern tätigen Fachkräfte aufgenommen werden. Dazu gehört auch, dass die Fachkräfte lernen, mit Kindern altersgerecht zu kommunizieren.

Staatliche Aufsicht

Gemäß Artikel 3 Abs. 3 der Konvention haben die staatlichen Stellen sicherzustellen, dass Familien und Einrichtungen, in denen Kinder von ihren Eltern getrennt leben, sowie die für ihre Fürsorge und ihren Schutz verantwortlichen Dienste und Institutionen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

In Deutschland bedürfen Pflegepersonen, die ein Kind oder einen Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in ihrer Familie regelmäßig betreuen, nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz der Erlaubnis. Es sei denn, dass diese Betreuung im Rahmen von Hilfe zur Erziehung aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt stattfindet (§44 Abs. 1 KJHG).

Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, bedürfen gemäß §45 KJHG für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Aus Sicht der National Coalition und der Deutschen Liga für das Kind handelt es sich dabei um eine unbedingt notwendige Regelung, die die Einhaltung von Standards für Kinder in „Fremdbetreuung“/Children without parental care im Sinne der Vorgaben der Konvention und dem „best interest of the child“.

07. September 2005

G:\WORDTEXT\NC\UN-Dialog\Day of Discussion 2005\Written Contribution_EV_Boreham.doc